

**Verwaltungsvorschrift
des Landkreises Zwickau zur Umsetzung der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderen Gesetzen**

Gültigkeit der Verwaltungsvorschrift

Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau gilt die nachfolgende Verwaltungsvorschrift zur einheitlichen Leistungsgewährung.

Diese Verwaltungsvorschrift ist für alle Bewilligungen ab dem 01.08.2019 anzuwenden.

Auf Entscheidungen für Bewilligungszeiträume bis zum 31.07.2019 findet die Verwaltungsvorschrift vom 21.05.2013 weiterhin Anwendung.

Zwickau, 12.09.2019

Bretschneider

Amtsleiterin

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Allgemeines	4
1.2	Einzelne Leistungen.....	4
2	Ausflüge und mehrtägige Fahrten	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Schulausflüge/Ausflüge	5
2.3	Mehrtägige Fahrten.....	5
3	Schulbedarf	6
3.1	Allgemeines	7
3.2	Nachweis	7
4	Schülerbeförderung	7
4.1	Beförderung	7
4.2	Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs	8
4.3	Weitere Voraussetzungen.....	8
4.3.1	Angewiesenheit	8
4.3.2	Kostendeckung durch Dritte	8
4.4	Schülerbeförderung mit öffentlichem Nahverkehr.....	9
4.5	Schülerbeförderung im freigestellten Sonderverkehr (auch mit Privat-PKW)	9
4.6	Verfahren	9
5	Ergänzende Lernförderung	9
5.1	Wesentliche Lernziele.....	9
5.2	Ergänzende Lernförderung	10
5.3	Erforderlichkeit	10
5.4	Geeignetheit.....	10
5.5	Angemessenheit	11
5.6	Förderdauer und Umfang.....	11
5.7	Legasthenie oder Dyskalkulie	11
5.8	Sonstiges	11
6	Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	12
7	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	12
7.1	Allgemeines	12
7.2	Höhe der Leistung.....	12
7.3	Förderungsfähig.....	13
7.3.1	Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit.....	13
7.3.2	Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung	13
7.3.3	Freizeiten	14
8	Definitionen/einzelne Begriffe	14
8.1	Junge Erwachsene	14
8.2	Schüler.....	14
8.3	Allgemein- und berufsbildende Schulen	14

8.4	Kindertageseinrichtungen	14
8.5	Ausbildungsvergütung	15
8.6	Formulare und Vordrucke	15
8.7	Kostenübernahmeerklärung.....	15
8.8	Leistungsformen	15
9	Exkurs	16

1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden neben den jeweiligen Primärleistungen gesondert erbracht. Sie bilden einen eigenständigen Bedarf.

Sinn und Zweck der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist es, die persönliche Bildung und Entwicklung sowie die Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu fördern. Die gleichberechtigte Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben aller Kinder und Jugendlicher soll dadurch ermöglicht und gefördert werden und gleichzeitig einer gesellschaftlichen Ausgrenzung entgegen gewirkt werden, die nur auf Grund fehlender finanzieller Mittel entsteht.

1.2 Einzelne Leistungen

Bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen können folgende Bedarfe anerkannt werden:

- eintägige (Schul-)Ausflüge,
- mehrtägige (Klassen-)Fahrten,
- persönlicher Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- ergänzende angemessene Lernförderung,
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

2 Ausflüge und mehrtägige Fahrten

§ 28 Abs. 2 SGB II:

„Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

§ 34 Abs. 2 SGB XII:

„Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.“

2.1 Allgemeines

Schulfahrten und Ausflüge sind Bestandteil der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Sie vertiefen, erweitern und ergänzen den Unterricht. Die Fahrten und Ausflüge werden in schulischer Verantwortung durchgeführt und sind von der Schulpflicht erfasst.

Die Regelung gilt auch für Kinder in einer Kindertageseinrichtung.

Eine Durchführung als Klassenverband oder Jahrgangverband ist nicht erforderlich.¹

¹ LSG Sachsen, Urteil vom 26. Oktober 2017, L 7 AS 209/14

Die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten müssen im Bewilligungszeitraum der jeweils zu Grunde liegenden Primärleistung fällig sein. Sie sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, es sei denn, es gibt eine Deckelung auf schulrechtlicher Seite.

Eine Kostenübernahme entsteht auch dann, wenn das Kind aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Fahrt nicht teilnehmen kann, aber dennoch Aufwendungen entstanden sind. In einem solchen Fall sind mögliche Ansprüche der Schule oder Kindertageseinrichtung oder des Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten vorrangig geltend zu machen.²

Zuschüsse durch Dritte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.2 Schulausflüge/Ausflüge

Schulausflüge sind eintägige Fahrten und Ausflüge ohne Übernachtung, beispielsweise eine Exkursion oder ein Schwimmbadbesuch.³

Kosten für Veranstaltungen auf dem Schulgelände können nicht übernommen werden, da es sich dabei bereits begrifflich nicht um einen „Ausflug“ handelt.⁴ Auch eine analoge Anwendung für die Kostenübernahme bei Veranstaltungen auf dem Schulgelände scheidet aus. Bei der Ausdehnung der §§ 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII von ursprünglich nur mehrtägigen Klassenfahrten auf eintägige Ausflüge hat der Gesetzgeber gerade nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, alle Arten von Schulveranstaltungen zu erfassen.

Auch notwendige Fahrten zu einem entfernter gelegenen Unterrichtsort, z. B. zur Schwimmhalle für Schwimmunterricht, können nicht übernommen werden.⁵ Diese Fahrten finden im Rahmen des laufenden Unterrichts statt und stellen keinen „Ausflug“ dar.

Unerheblich ist, ob der Bildungs- oder Freizeitaspekt im Vordergrund steht. Eine solche Einschränkung gilt nur bei mehrtägigen Ausflügen, die der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (VwV Schulfahrten) entsprechen müssen.

Es können Fahrtkosten und Eintrittsgelder erstattet werden, Taschengeld der Teilnehmer jedoch nicht.

Verwendungsnachweise sind nur zu erbringen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte vorliegen, dass die Leistungen nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

2.3 Mehrtägige Fahrten

Ein Anspruch besteht nur bei mehrtägigen Fahrten, die den schulrechtlichen Bestimmungen, wie beispielsweise dem Sächsischen Schulgesetz oder der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (VwV Schulfahrten), entsprechen.

Dementsprechend können auch Leistungen für Schüleraustauschprogramme bewilligt werden.⁶

Unter den Begriff der mehrtägigen Fahrten fallen insbesondere auch Aufenthalte im Schulandheim, Fahrten aus besonderem Anlass wie Chorfahrten oder Fahrten von Sportmannschaften.

² Bspw. Reiserücktrittversicherungen, Ausfallversicherungen

³ BT Drucks. 17/3403 S. 104

⁴ Juris PK-SGB II Rn. 73

⁵ SGB II Kommentar Voelzke § 28 Rn. 36

⁶ Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 26. Oktober 2017, L 7 AS 209/14

Nicht erfasst sind beispielsweise regelmäßige Fahrten in Trainingslager bei Sportschulen oder Wettkampffahrten bei Schülern einer sportbetonten Schule. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Fahrt im Rahmen des Unterrichtes handelt (wie ein Skiausflug) oder um eine Trainingsfahrt, die nur organisatorisch in den Lehrplan eingebettet ist. Für eine reine Trainingsfahrt spricht, dass diese durch den jeweiligen Verein oder Trainer und nicht durch die Schule organisiert ist.⁷ Im Falle dieser Trainingslager oder Wettkampffahrten handelt es sich um eine Begabtenförderung, die gemäß Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterstützung von Schülern bei notwendiger Unterbringung (Sächsische Unterbringungsverordnung-SächsUVO) oder durch den Sportverein oder private Sponsoren unterstützt werden kann.⁸ Auch für Fahrten, die privat organisiert werden und nicht von der Schule geleitet werden, ist eine Förderung nicht möglich.

Ersetzt werden nur die Kosten, die unmittelbar mit der Fahrt in Zusammenhang stehen wie

- Beförderung,
- Unterbringung,
- Verpflegung,
- Eintrittsgelder oder
- Kosten für notwendige Ausstattung, die nur auf Grund der Fahrt angeschafft werden muss und zum „Mitmachen“ erforderlich ist.

Dabei ist ein Verweis auf finanziell günstigere Varianten möglich, beispielsweise in Form von Leihgebühren.

Nicht erstattet werden unter anderem Taschengeld zur freien Verwendung oder die Kosten einer Begleitperson. Gegebenenfalls bestehen zusätzlich weitergehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsgrundlagen (beispielsweise für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen nach dem SGB IX).

Als Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung der federführenden Organisationseinheit (i. d. R. die Schule) über die zweckentsprechende Verwendung zu erbringen.

3 Schulbedarf

§ 28 Abs. 3 SGB II:

„Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf ist § 34 Absatz 3 und 3a des Zwölften Buches mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der nach § 34 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a des Zwölften Buches anzuerkennende Bedarf für das erste Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr regelmäßig zum 1. Februar zu berücksichtigen ist.“

§ 34 Abs. 3 SGB XII:

„Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt. Abweichend von Satz 1 ist Schülerinnen und Schülern für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ein Bedarf anzuerkennen

1. *in Höhe von 100 Euro für das erste Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres nach dem Monat erfolgt, in dem das erste Schulhalbjahr beginnt, aber vor Beginn des Monats, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*
2. *in Höhe des Betrages für das erste und das zweite Schulhalbjahr, wenn die erstmalige Aufnahme innerhalb des Schuljahres in oder nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt,*

⁷ SG Dresden, Urteil vom 12. Juni 2015, S 14 BK 32/13

⁸ Zuständig sind die jeweiligen Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen sich der Hauptwohnsitz des Schülers befindet. Ansprechpartner im Landkreis Zwickau ist das Sachgebiet Schule, Bildung, Kultur und Sport.

3. in Höhe von 50 Euro, wenn der Schulbesuch nach dem Monat, in dem das Schuljahr begonnen hat, unterbrochen wird und die Wiederaufnahme nach dem Monat erfolgt, in dem das zweite Schuljahr beginnt.“

3.1 Allgemeines

Die Leistungserbringung erfolgt in Form einer Pauschale. Darüber hinaus können keine weiteren Schulbedarfe anerkannt werden.

Eine kalenderjährliche Fortschreibung ist in § 34 Absatz 3a SGB XII geregelt.

3.2 Nachweis

Bei Einschulung und ab dem 16. Lebensjahr beziehungsweise ab der 10. Klasse ist jährlich eine Schulbescheinigung vorzulegen. Bis zum Ende der 9. Klasse kann auf Grund der allgemeinen Schulpflicht von einem regelmäßigen Schulbesuch ausgegangen werden. In begründeten Einzelfällen kann auch hier ein Nachweis abverlangt werden.

Ein Nachweis für eine zweckentsprechende Verwendung kann in begründeten Einzelfällen angefordert werden, da es sich um eine zweckgebundene Zahlung handelt.⁹

4 Schülerbeförderung

§ 28 Abs. 4 SGB II, § 34 Abs. 4 SGB XII:

„Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts erfolgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischen, sportlichen oder sprachlichen Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.“

4.1 Beförderung

Schülerbeförderung umfasst die An- und Abfahrt der Schüler von der Wohnung zur Schule bzw. von der jeweils nächstgelegenen Haltestelle und wieder zurück mittels kostenpflichtigen Verkehrsmittels. Dies kann durch ein öffentliches Verkehrsmittel oder beispielsweise durch einen Schulbus (sogenannter freigestellter Sonderverkehr) erfolgen.

Die Schülerbeförderung richtet sich im Freistaat Sachsen nach der Satzung des für den Schulort zuständigen Trägers (Landkreis, kreisfreie Stadt). Es gilt das Schulortprinzip. Dem entsprechend prüft im Landkreis Zwickau der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS), ob generell die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Schülerbeförderung nicht vor (Ablehnung durch den ZVMS), kann dennoch eine Förderung nach § 28 Abs. 4 SGB II bzw. § 34 Abs. 4 SGB XII möglich sein. Es ist unter Berücksichtigung der unten genannten Voraussetzungen eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Eine Kostenübernahme für die Beförderung von Kindern zur Kindertagesstätte erfolgt nicht. Eine analoge Anwendung kommt hier nicht in Betracht, da die Möglichkeit vom Gesetzgeber zwar gesehen, aber gezielt nicht aufgenommen wurde.¹⁰

⁹ Zum Umfang der Leistung, die unter den Begriff Schulbedarf fallen BT Drucks. 17/3404 S. 105, BT Drucks. 16/10809 S. 16

¹⁰ Juris PK-SGB II 4. Auflage/Leopold Rn. 116.1

4.2 Nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs

Der Begriff des gewählten Bildungsgangs bezieht sich in erster Linie auf die Schulart, z. B. Grundschule, Oberschule, Gymnasium oder Berufsschule.

Um Begabungen der Schüler zu fördern, darf auch auf das Profil des Bildungsgangs abgestellt werden, soweit es eine besondere inhaltliche Ausgestaltung des Unterrichtes darstellt (beispielsweise sprachliches oder naturwissenschaftliches Profil). Das wurde jetzt explizit in die gesetzliche Regelung aufgenommen.

Auch Waldorfschulen sind als eigenständiger Bildungsgang zu betrachten.¹¹ Ein eigener Bildungsgang liegt ebenfalls vor, wenn die Organisation der Schule auf die außerschulische Aktivität ausgerichtet ist und an diese zeitlich und/oder organisatorisch angepasst wird.¹² Außerschulische Strukturen, die nur an die Schule angeschlossen sind, stellen hingegen kein eigenes Profil der Schule dar.

Ein Anspruch auf Berücksichtigung einer bestimmten Schule innerhalb eines gewählten Bildungsgangs besteht nicht.

Im Rahmen des gewählten Bildungsgangs muss es sich um die nächstgelegene Schule handeln. Unter dem Begriff der nächstgelegenen Schule fällt hauptsächlich die räumlich-geographisch nächste Schule. Der Gesetzgeber lässt jedoch auch zu, dass hierunter die zeitlich nahegelegene Schule subsumiert wird.

Stehen tatsächliche oder rechtliche Hindernisse für die Auswahl der nächstgelegenen Schule entgegen, gilt die übernächste Schule als nächste Schule. Dies ist beispielsweise bei Überbelegung der Fall, nach einem Schulverweis, bei Mobbing oder auch, wenn die weiter entfernte Schule bereits vor Leistungsbezug besucht wurde und ein Wechsel nicht zumutbar ist.

Der Besuch einer weiter entfernten Schule führt nicht zum Verlust des Anspruches auf Schülerbeförderungsleistungen. Die Höhe der Kosten wird lediglich begrenzt. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung, ein Mindestmaß an Bildung und Teilhabe zu schaffen. Die Kosten sind in diesem Fall bis zur theoretisch nächstgelegenen nicht konfessionell gebundenen staatlichen Schule zu übernehmen.

4.3 Weitere Voraussetzungen

4.3.1 Angewiesenheit

Der Schüler muss auf die Beförderung angewiesen sein. Die Bewältigung des Schulweges zu Fuß oder mit dem Fahrrad muss objektiv unzumutbar sein.

Es können nur erforderlich tatsächliche Aufwendungen übernommen werden. Es ist daher stets die günstigste Beförderungsalternative zu wählen.

4.3.2 Kostendeckung durch Dritte

Ist die Bewilligung grundsätzlich möglich, ist zu prüfen, ob die Kosten durch Dritte gedeckt werden können.

Eine vorrangige Prüfung einer Kostenübernahme durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung (siehe z. B. 4.1) ist erforderlich.

¹¹ BSG, Urteil vom 5. Juli 2017, B 14 AS 29/16 R

¹² BSG, Urteil vom 17. März 2016, B 4 AS 39/15 R

4.4 Schülerbeförderung mit öffentlichem Nahverkehr

Die Schüler erhalten bei einer Schülerbeförderung im Landkreis Zwickau mit dem ÖPNV ein Schülerverbundticket, welches

- im gesamten Verbundraum (Landkreis Zwickau, Landkreis Mittelsachsen, Erzgebirgskreis und Stadt Chemnitz) gilt,
- vom ersten Schultag bis zum letzten Schultag des Schuljahres genutzt werden kann, mithin ganzjährig mit Ausnahme der Sommerferien und
- auch vollumfänglich privat genutzt werden kann.

Die Ticketart bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Zwickau sind der jeweiligen Beförderungssatzung zu entnehmen.

4.5 Schülerbeförderung im freigestellten Sonderverkehr (auch mit Privat-PKW)

Im freigestellten Sonderverkehr erhalten die Schüler im Landkreis Zwickau kein Verbundticket zur privaten Nutzung. Die Beförderung umfasst nur den Weg zur Schule und nach Hause.

4.6 Verfahren

Für die Leistungserbringung ist in der Regel die Vorlage der Entscheidung des für die Schülerbeförderung zuständigen Trägers (Landkreis, kreisfreie Stadt) ausreichend.

Bei Vorlage einer ablehnenden Entscheidung sind ggf. weiter erforderliche Ermittlungen im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

5 Ergänzende Lernförderung

§ 28 Abs. 5 SGB II, § 34 Abs. 5 SGB XII:

„Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.“

5.1 Wesentliche Lernziele

Wesentliche Lernziele stellen in den meisten Fällen die Versetzung in die nächste Klassenstufe dar.

Darüber hinaus sind jedoch weitere Lernziele zu beachten. So hat gemäß § 5 Sächsisches Schulgesetz die Grundschule die Aufgabe, alle Schüler in einem gemeinsamen Bildungsgang ausgehend von den individuellen Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen unter Einbeziehung von Elementen des spielerischen und kreativen Lernens zu weiterführenden Bildungsgängen zu führen. Damit schafft die Grundschule die Voraussetzungen für die Entwicklung sicherer Grundlagen für selbständiges Denken, Lernen und Arbeiten und die Beherrschung des Lesens, Schreibens und Rechnens (sogenannte Kulturtechniken). Auch dabei handelt es sich um ein wesentliches Lernziel.¹³

Ebenso kann im Zehnten Schuljahr eines Gymnasiums das Erreichen eines guten Realschulabschluss als wesentliches Lernziel angesehen werden.

¹³ Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Januar 2016, L 3 BK 12/14

Allgemeine wesentliche Lernziele können auch durch individuelle Lernziele ergänzt werden, beispielsweise durch einen Förderplan an Förderschulen.

Nicht als Lernziel gilt eine bloße Notenverbesserung, auch dann nicht, wenn diese für eine bessere Schulartempfehlung benötigt würde. Das entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers, der ein menschenwürdiges Existenzminimum sichern wollte.¹⁴

Umstritten ist die Förderung, wenn aufgrund einer längeren Krankheit Lernstoff aufgeholt werden soll. Hier muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine Förderung erforderlich und geeignet ist.

5.2 Ergänzende Lernförderung

Förderungsfähig ist eine die „schulische Angebote ergänzende Lernförderung“. Schulische Angebote sind stets vorrangig zu nutzen. Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten besteht daher nur, wenn es keine schulischen Angebote gibt oder die schulische Lernförderung nicht ausreichend ist.

Der Begriff der Lernförderung kann auch nicht automatisch durch den Begriff der Nachhilfe ersetzt werden. Lernförderung kann über den Begriff der klassischen Nachhilfe hinausgehen.

5.3 Erforderlichkeit

Die Lernförderung muss erforderlich sein.

Die Erforderlichkeit der Lernförderung kann sich ergeben, wenn folgende Punkte kumulativ vorliegen:

1. Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet.
2. Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Lernziele zu erreichen.
3. Die Leistungsschwäche/der Förderbedarf ist nicht auf unentschuldigtes Fehlen oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerschulischen Angeboten der Schule zurückzuführen.
4. Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

5.4 Geeignetheit

Geeignet ist eine Lernförderung dann, wenn durch sie die Aussicht des jeweiligen Schülers verbessert wird, das wesentliche Lernziel zu erreichen. Die schulischen Defizite müssen mindestens vermindert werden. Die Prognose muss sich auf das Schuljahresende beziehen. Außerdem muss der gewünschte Lernerfolg objektiv erreichbar sein.

Eine Lernförderung ist nur dann geeignet, wenn diese durch qualifiziertes Personal durchgeführt wird. Schüler können daher nicht auf die Unterstützung der Eltern verwiesen werden. Umgekehrt ist eine Förderung nicht möglich, wenn die Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteiles, Ehepartner und Verwandte oder verschwägerte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad der Verwandtschaft durchgeführt wird.

Die Kopfnoten im Zeugnis beziehungsweise der Halbjahresinformation können nicht als Indiz für die Leistung des Schülers herangezogen werden. Fehlende Mitarbeit kann zwar ein Grund für schlechte Leistung sein. Schlechte Noten in Mitarbeit können jedoch auch aus einer Lernschwäche und einer damit verbundenen Zurückhaltung im Unterricht resultieren.

¹⁴ BT Drucks. 17/3404 S. 105

5.5 Angemessenheit

Die Lernförderung muss angemessen sein, es muss also auf kostengünstige Anbieter zurückgegriffen werden. Der Förderbetrag liegt bei 9 Euro pro Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

Im Einzelfall können auch höhere Kosten berücksichtigt werden, wenn vom Leistungsberechtigten glaubhaft gemacht wird, dass keine geeigneten Angebote in zumutbarer Entfernung vom Wohn- oder Schulort zur Verfügung stehen.

5.6 Förderdauer und Umfang

Die Dauer der Lernförderung wird im Gesetz nicht geregelt. In den Unterlagen zur Gesetzesbegründung wird von einer vorübergehenden Lernförderung ausgegangen, um eine vorübergehende Lernschwäche zu beheben. Die Bewilligung soll daher für einen Zeitraum bis zu sechs Monaten erfolgen, höchstens jedoch bis zum Schuljahresende. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Entscheidung bis zum Schulhalbjahr erfolgen. Eine Weiterbewilligung bis zum Schuljahresende ist möglich.

Um eine Überforderung zu vermeiden, soll grundsätzlich eine Förderung für bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche pro Schulfach nur im Einzelfall überschritten werden.

Im Falle einer längerfristigen Lernförderung sollte seitens der Eltern und der Schule überprüft werden, ob nicht eine grundsätzliche Überforderung des Schülers vorliegt. Der Wechsel der Schulform oder die freiwillige Wiederholung des Schuljahres sollte zum Wohle des Kindes in Betracht gezogen werden.

5.7 Legasthenie oder Dyskalkulie

Eine Förderung ist unter Umständen auch im Falle einer diagnostizierten Legasthenie oder Dyskalkulie möglich.¹⁵ Zwingende Voraussetzung ist jedoch die vorrangige Nutzung anderer Möglichkeiten. Insbesondere muss hier auf Leistungen des Jugendamtes und der Eingliederungshilfe verwiesen werden. Eine Förderung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kann nicht die schulische Förderung und Unterstützung oder eine eventuell erforderliche Therapie ersetzen.

5.8 Sonstiges

Lernförderung ist im Unterschied zu allen anderen Leistungen in allen Rechtskreisen gesondert zu beantragen.

Neben dem vom Landkreis Zwickau ausgegebenen Formular können weitere Unterlagen wie eine Fachlehrereinschätzung oder die Halbjahresinformation abverlangt werden. Insbesondere bei einer Beantragung innerhalb des ersten Schulhalbjahres sind weitere Nachweise anzufordern.

Der Bedarf für Lernförderung kann nicht nur an Hand eines Halbjahreszeugnisses festgestellt werden. Eine Gefährdung des Erreichens der wesentlichen Lernziele kann auch in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht außerhalb dieser formalisierten Bewertung festgestellt werden.¹⁶

¹⁵ siehe Ziffer 9 (Exkurs)

¹⁶ Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 11. Juli 2016, L 3 AS 1810/ 13 B ER

Zur Prüfung der Geeignetheit eines Anbieters kann unter Umständen ein Nachweis abgefordert werden.

6 Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

§ 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII:

„Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entsprechenden Aufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.“

Gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung ist eine organisierte entgeltliche Bereitstellung von Mittagessen. Die Verpflegung muss in der Verantwortung der Schule stehen beziehungsweise im Rahmen der Betreuungs- oder Schulform angeboten werden und entsprechend organisiert werden. Lebensmittel, die an einem Kiosk auf dem Schulgelände angeboten werden, sind hiervon nicht erfasst.

7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

§ 28 Abs. 7 SGB II, § 34 Abs. 7 SGB XII:

„Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.“

7.1 Allgemeines

Ziel der Regelung ist es, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu verstärken.

Die genannten Aufzählungen sind zwar abschließend, jedoch erlauben die Begriffe eine weite Auslegung.

Leistungsberechtigt sind alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

7.2 Höhe der Leistung

Die Leistung ist auf monatlich pauschal 15,00 Euro begrenzt.

Tatbestandliche Voraussetzung ist u. a. das tatsächliche Entstehen von Aufwendungen unabhängig von der Höhe und dem Zeitpunkt des Entstehens dieser Aufwendungen.

Zur Verfahrensvereinfachung ist die Leistungsgewährung bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im maßgeblichen Bewilligungszeitraum für zurückliegende Zeiträume in einer Summe zu gewähren.

Für künftige Zeiträume kann die Pauschale wahlweise monatlich oder in einer Summe gezahlt werden.

Für die Leistungsgewährung ist lediglich ein entsprechender Aufwendungsnachweis je Bewilligungszeitraum zur Akte zu nehmen.

Im Einzelfall können zur Ermittlung der Art der Aktivität weitere Nachweise angefordert werden.

Soweit darüber hinausgehende tatsächliche Aufwendungen geltend gemacht werden, sind diese für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum vollumfänglich zu belegen.

Der über die bereits gewährte Pauschale hinausgehende Betrag kann sodann nur gewährt werden, wenn dieser bemessen auf den maßgeblichen Bewilligungszeitraum nicht bereits kalkulatorisch im Regelbedarf enthalten ist und nachweislich auch nicht im Rahmen der Dispositionsfreiheit zumutbar selbst zu tragen ist. Dies ist nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

7.3 Förderungsfähig

Es können insbesondere Aufwendungen für die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen oder vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten gefördert werden. Das gemeinschaftliche Erleben soll im Vordergrund stehen.

Die jeweiligen Anbieter der Aktivitäten können konfessionell gebunden sein. Aufwendungen in Verbindung mit politischen Vereinen sind nicht zu übernehmen.

Bei Kindern unter drei Jahren ist die Teilnahme eines Elternteils kein Hindernis (beispielsweise Babyschwimmen, kostenpflichtige Krabbelgruppen).

7.3.1 Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit

Eine Förderung ist für alle Aufwendungen in Zusammenhang mit den Aktivitäten aus den genannten Bereichen möglich und ausdrücklich nicht mehr nur auf Mitgliedsbeiträge beschränkt.

Umfasst sind neben den klassischen Vereinen auch (Sport-)Gruppen, die mit einem Verein vergleichbar sind und Beiträge erheben. Auch kostenpflichtige Freizeitangebote der Kindertageseinrichtung oder Schule können erfasst sein.

7.3.2 Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung

Voraussetzung ist hier die Durchführung des Unterrichts durch entsprechende qualifizierte Personen. Beispielfhaft wird hier Musik- und Theaterunterricht genannt.

Zu den vergleichbaren Aktivitäten gehören insbesondere Angebote von Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen, aber auch museumspädagogische Angebote. Es muss sich um angeleitete „Mitmach“-Angebote handeln. Unter den Begriff der kulturellen Bildung können auch Sprachkurse fallen.

Eine individuelle Unterhaltungsveranstaltung ist hingegen nicht förderfähig.¹⁷ Es handelt sich dabei nicht um eine pädagogisch angeleitete Veranstaltung.

Auch freiwillige Schulprojekte, die außerhalb der Schulpflicht angeboten werden, können hier gefördert werden. Im Übrigen dienen die Leistungen jedoch nicht der Förderung von schulischen Projekten.¹⁸

7.3.3 Freizeiten

Eine gesetzliche Definition für den Begriff Freizeiten ist nicht vorhanden. Durch die Förderung der Teilnahme an Freizeiten soll ebenfalls die Teilhabe an gemeinschaftlichen Veranstaltungen unterstützt werden.

Insbesondere sind Zeltlager, Ferienspiele und kirchliche Freizeiten erfasst.

Leistungen für einen Familienurlaub oder einen privaten Besuch einer Veranstaltung können nicht bewilligt werden.

8 Definitionen/individuelle Begriffe

8.1 Junge Erwachsene

Der Begriff des jungen Erwachsenen umfasst Jugendliche ab Beginn des 19. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

8.2 Schüler

Schülerinnen und Schüler sind Kinder bzw. Jugendliche, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§ 28 Abs. 1 SGB II).

Im Anwendungsbereich des SGB XII findet keine Altersbegrenzung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres statt. Außerdem ist die Zahlung einer Ausbildungsvergütung nicht entscheidend (§ 34 Abs. 1 SGB XII).

8.3 Allgemein- und berufsbildende Schulen

Unter dem Begriff der allgemein- und berufsbildenden Schulen fallen alle öffentlichen und privaten Schulen, durch deren Besuch die Schulpflicht erfüllt wird und in denen ein anerkannter Abschluss vermittelt wird.¹⁹

Ob im Einzelfall tatsächlich noch eine Schulpflicht besteht, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist, ob tatsächlich eine Schule besucht wird.

8.4 Kindertageseinrichtungen

Zu den Kindertageseinrichtungen sind alle Einrichtungen zu rechnen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Darunter fallen u. a. auch Krabbelgruppen und Kinderkrippen.²⁰

¹⁷ BSG, Urteil vom 28. März 2013 B 4 AS 12/12 R

¹⁸ BSG, Urteil vom 10. September 2013 B 4 AS 12/13 R

¹⁹ Schularten im Sinne § 4 Sächs. Schulgesetz

²⁰ BSG, Urteil vom 28. März 2013, B 4 AS 12/12 R

Kinderhorte fallen zwar prinzipiell unter den Begriff der Kindertageseinrichtung. Der Gesetzgeber unterscheidet jedoch sowohl in § 28 Abs. 2 SGB II bzw. § 34 Abs. 2 SGB XII als auch in § 28 Abs. 6 SGB II bzw. § 34 Abs. 6 SGB XII grundsätzlich zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Kindern in Tageseinrichtungen.

Durch diese vom Gesetzgeber gewollte Unterscheidung ist mit dem Begriff „Kinder“ demnach kein Auffangtatbestand gemeint, sondern für Schülerinnen und Schüler gelten speziellere Regelungen (lex specialis).

Soweit es für Schülerinnen und Schüler speziellere Regelungen gibt, sind folglich nur diese anzuwenden.

8.5 Ausbildungsvergütung

Unter einer Ausbildungsvergütung ist das Entgelt zu verstehen, das im Rahmen einer Ausbildung erzielt wird. Die Höhe der Vergütung ist nicht entscheidend. Zur Ausbildungsvergütung gehört nicht ein Entgelt im Rahmen eines Ferienpraktikums oder für einen Nebenjob.

8.6 Formulare und Vordrucke

Soweit Antragsformulare oder ähnliches durch den Landkreis Zwickau zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden. Änderungen bedürfen einer Absprache mit dem Bereich Grundsatz beim Landkreis Zwickau, Sachgebiet Sonstige Hilfen.

Darüber hinausgehende, zur Verbesserung der Arbeitsorganisation durch Dritte angebotene oder selbst erstellte Vordrucke oder Formulare können in eigener Verantwortung der jeweiligen Stellen Verwendung finden.

8.7 Kostenübernahmeerklärung

Bei der Entscheidung, ob die bewilligte Leistung mittels Kostenübernahmeerklärung erbracht wird, handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Diese Entscheidung ist in den Tenor des Bescheides aufzunehmen.

Kostenübernahmeerklärungen sind zeitlich zu begrenzen. Dies soll vermeiden, dass Abrechnungen erst Jahre später eingereicht werden.

8.8 Leistungsformen

Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung sind als Geldleistung zu gewähren (§ 29 Abs. 1 Satz 3 SGB II, § 34a Abs. 2 Satz 3 SGB XII).

Ausflüge und mehrtägige Ausfahrten sowie Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sollen grundsätzlich als Geldleistung gewährt werden.

Ergänzende angemessene Lernförderung und Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sind grundsätzlich durch Direktzahlung an den jeweiligen Anbieter zu gewähren. In diesem Fall ist eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung für den Anbieter als Bescheidbestandteil zu erstellen.

Scheidet eine Direktzahlung an den Anbieter aus (z. B. keine Kostenübernahmeerklärung für die Vergangenheit mehr möglich, datenschutzrechtliche Einwände, berechtigte Selbsthilfe...) ist eine Zahlung an den Leistungsberechtigten nur nach Vorlage eines Zahlungsnachweises möglich.

9 Exkurs

Die Spezialfälle Legasthenie und Dyskalkulie können nicht allein durch eine klassische Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes beseitigt werden. Vielmehr handelt es sich um eine Teilleistungsschwäche, für die vorrangig die Schule mit geeigneten Maßnahmen herangezogen werden muss.

Lese-Rechtschreib-Schwäche wird als Teilleistungsschwäche verstanden. Deren Hauptmerkmal ist eine ausgeprägte Beeinträchtigung der Entwicklung der Lese- und Rechtschreibfähigkeit, die nicht durch eine allgemeine intellektuelle Beeinträchtigung oder inadäquate schulische Betreuung erklärt werden kann.²¹ Die Begriffe Lese-Rechtschreibschwäche (LRS), Legasthenie (griechisch für Lese-Rechtschreib-Schwäche) und Dyslexie (umschriebene Lese-Rechtschreib-Schwäche) werden oft synonym verwendet.

Hingegen liegt bei einer Dyskalkulie eine Beeinträchtigung des arithmetischen Denkens vor. Diese gilt ebenfalls als Teilleistungsschwäche.

Der wissenschaftliche Beirat des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. zur Früherkennung und Behandlung der Lese-Rechtschreibschwäche empfiehlt folgende Definition:

„Die Legasthenie (Lese-Rechtschreibschwäche) bezeichnet eine umschriebene Störung des Erlernens der Schriftsprache, die nicht durch eine allgemeine Beeinträchtigung der geistigen Entwicklungs-, Milieu- oder Unterrichtsbedingungen erklärt werden kann. Vielmehr ist die Legasthenie ein Ergebnis von Teilleistungsschwächen der Wahrnehmung, Motorik und/oder der sensorischen Integration, bei denen es sich um eine Anlage bedingte und/oder durch äußere Einwirkungen entstandene Entwicklungsstörung von Teilfunktionen des zentralen Nervensystems handelt.“

Im Falle einer drohenden oder bestehenden seelischen Behinderung besteht die Möglichkeit der Förderung gemäß § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dies ist zu bejahen, wenn eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Im Falle einer zusätzlichen körperlichen Behinderung kann stattdessen auch Eingliederungshilfe aus dem Rechtskreis des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bzw. ab dem 01.01.2020 aus dem Rechtskreis des Neunten Buch Sozialgesetzbuch geprüft werden.

Zur Feststellung der Lese-Rechtschreib-Schwäche ist auf Antrag bei der Sächsischen Bildungsagentur ein Feststellungsverfahren durchzuführen. Bei festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche wird dann ein sogenannter Entwicklungsplan aufgestellt. In diesem Plan sind gegebenenfalls auch außerschulische Fördermaßnahmen zu benennen. Nach dem dritten Schuljahr besteht auch die Möglichkeit spezielle LRS-Klassen zu besuchen.

Grundsätzlich sieht die VwV-LRS Förderung für Grundschüler und auch darüber hinaus zunächst eine Förderung im Rahmen des allgemeinen Unterrichtes vor. Eine Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bzw. § 34 Abs. 5 SGB XII kann demzufolge nur nachrangig möglich sein.

In der Rechtsprechung ist inzwischen ein Training für Legastheniker als Lernförderung im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II weitgehend anerkannt.²² Es kann nicht allgemein darauf verwiesen werden, dass die Lernförderung nicht für eine Therapie bei Legasthenie geeignet ist. Ein solcher Hinweis widerspreche zum einen der verfassungskonformen Auslegung des § 28

²¹ Legasthenie-Erlass Sachsen, Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von Schülern mit Lese-rechtschreibschwäche (VwV LRS-Förderung)

²² Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12. Januar 2015, L 2 AS 622/14 B ER (mit weiteren Nachweisen)

Abs. 5 SGB II als auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09.

Gleiches gilt auch für die Dyskalkulie.